

S a t z u n g

für das Jugendamt des Kreises Paderborn vom 23.04.2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22.03.2021

§ 1 - Aufbau des Jugendamtes

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 - Zuständigkeit des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Kreises Paderborn zuständig.

(2) Es ist nicht zuständig für das Gebiet der Stadt Paderborn, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt wird.

§ 3 - Aufgaben des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

§ 4 - Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten freien Träger gewählt werden, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem 1. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Kreisordnung (KrO) sowie der Geschäftsordnung des Kreistages.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder ein/e von ihr/ihm bestellte Vertreterin/Vertreter;
- b) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren Vertretung;
- c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von dem Präsidenten des Landgerichts Paderborn bestellt wird;
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer der Agentur für Arbeit Paderborn bestellt wird;
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der vom Schulamt für den Kreis Paderborn bestellt wird;
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Landrat des Kreises Paderborn als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
- g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der Jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
- h) die jeweilige Sprecherin/der jeweilige Sprecher der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII;
- i) die Fachbereichsleiterin/der Fachbereichsleiter der Psychologischen Beratungsstelle für Schule, Jugend und Familie,
- j) die jeweilige Geschäftsführerin / der jeweilige Geschäftsführer des Jobcenter Kreis Paderborn
- k) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat;
- l) eine Vertreterin / ein Vertreter des Kirchenkreis Paderborn - Jugendreferat -;
- m) eine Vertreterin / ein Vertreter der Aidshilfe Paderborn e.V.;
- n) eine Vertreterin / ein Vertreter des Deutschen Kinderschutzbundes, Kreisverband Paderborn.

Für die Mitglieder nach Buchstaben c) bis n) ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu bestellen.

§ 5 - Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe und mit den Aufgaben der Psychologischen Beratungsstelle für Schule, Jugend und Familie. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse.

Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen;
- b) Entscheidung über
 - die Jugendhilfeplanung;
 - die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe;
 - die öffentliche Anerkennung nach § 75 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - i.V.m. § 25 AG-KJHG;
 - Aufgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung wie
 - die jährliche Aufstellung des Bedarfsplanes für Kindertageseinrichtungen gemäß § 32 KiBiz,
 - die Festlegung der Gruppenformen und Betreuungszeiten gemäß § 33 KiBiz,
 - die Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren gemäß § 42 KiBiz,
 - die Festlegung der Kriterien zur Anerkennung und die sich daraus ergebende Auswahl von Kindertageseinrichtungen als plusKITA-Einrichtungen (§ 44 KiBiz),
 - die Entscheidung, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden (§ 48 KiBiz),
 - die Festsetzung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gemäß § 51 KiBiz;
 - die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen;
- c) Beratung des Haushalts und des Stellenplans für den Bereich der Jugendhilfe;
- d) Anhörung vor der Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 6 - Unterausschüsse

Bei Bedarf können für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe aus Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses beratende Unterausschüsse gebildet werden.

§ 7 - In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Änderung des § 5 Abs. 2 Buchst. b) tritt aufgrund der Neufassung des Kinderbildungsgesetzes rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft.